

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **41 (1949)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung, Binnenschifffahrt

Der neue bündnerische Verfassungsartikel Art. 2 bis

Im Auftrage des Kleinen Rates des Kantons Graubünden hat Prof. Dr. *Hans Huber*, Bern, ein Gutachten über die eidgenössische Gewährleistung des neuen Verfassungsartikels abgegeben. Es kommt zum Schluss, dass Art. 2 bis nicht bundesrechtswidrig sei und dem Art. 11 EWRG nicht widerspreche. Ein Vorbehalt der Gewährleistung sei nicht notwendig. Wir verweisen auf die «Neue Bündner Zeitung», Nr. 114 vom 17. Mai 1949.

Wasserrechtsinitiative im Kanton Unterwalden OW

Das Volksbegehren auf Abänderung der Kantonsverfassung im Sinne der Übertragung des Rechtes auf Erteilung von Wasserrechtskonzessionen vom Regierungsrat an die Einwohnergemeinden ist in der Volksabstimmung vom 8. Mai 1949 mit 1994 Nein gegen 1416 Ja verworfen worden.

Staumauern und Sicherheit der Unterlieger

Nationalrat Germanier hat am 4. Februar 1949 im Nationalrat folgende Motion eingebracht:

«Ein Durchbruch unserer Staumauern in den Bergen, verursacht durch Kriegseinwirkung oder andere Ereignisse, würde für die Anwohner im Tale sowohl für ihr Leben wie für ihr Hab und Gut eine Katastrophe bedeuten. Es ist unmöglich, den Wasserstand plötzlich zu senken, ohne die gesamte Talebene zu überschwemmen, was den vollständigen Ruin einer Gegend bedeuten würde.

Die EOS baut zur Zeit im Wallis Hohlstaumauern, welche nach dem Gutachten von unbeteiligten Experten weniger Sicherheit bieten als die massiven. Die Bundesbehörden haben der EOS den Bau von Hohlstaumauern untersagt. Die Walliser Regierung hat zwar diese Stellungnahme unterstützt, erhebt nun aber einen Kompetenzstreit und spricht dem Bundesrat das Recht ab, solche Massnahmen zu ergreifen. Die Bevölkerung der Rhoneebene ist aufgebracht über die Unbeschwertheit, mit welcher die EOS mit ihrem Leben und ihrem Hab und Gut zu spielen scheint. Sie verlangt für die Staumauern eine Bauart, die ihr in Friedens- und Kriegszeiten höchste Sicherheit bietet.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, den eidgenössischen Räten einen Gesetzesentwurf über Staumauern zu unterbreiten, welcher die Interessen der Landesverteidigung und der bedrohten Bevölkerung mit der wohlbegründeten Förderung unserer Elektrizitätswirtschaft in Einklang bringt.»

Die Motion ist von sieben weiteren Mitgliedern des Nationalrates unterzeichnet worden.

Der Konflikt zwischen Bundesrat und Walliser Staatsrat wegen der Cleuson-Staumauer

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten.)

Wie durch die Tagespresse bereits bekannt geworden ist, hatte sich die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes in ihrer Sitzung vom 19. Mai 1949 mit dem Kompetenzkonflikt zu befassen, der wegen der Art der Erstellung des Staudammes im Cleuson-Tal zwischen dem Staatsrat des Kantons Wallis und dem schweizerischen Bundesrat entstanden war. Sachlich handelte es sich darum, ob dieser Staudamm als sog. Hohlmauer erstellt werden darf oder als Vollmauer erstellt werden muss. Die AG. Energie Ouest-Suisse (EOS), die dieses neue Kraft-

werk erstellt, stand auf dem Standpunkt, dass eine Hohlmauer technisch und praktisch genügend Sicherheiten biete und begann daher, unter Zustimmung des Walliser Staatsrates mit der Erstellung einer solchen Mauer, und zwar entgegen dem ausdrücklich bekundeten Willen des Eidgenössischen Departementes des Innern, das die Erstellung einer Vollmauer verlangte und die Kompetenz zum Erlass solcher Bauvorschriften ausschliesslich für sich, bzw. den Bundesrat in Anspruch nahm.

In der Folge reichte der Staatsrat des Kantons Wallis unter Berufung auf die Art. 113, Ziff. 1 der Bundesverfassung und Art. 83, lit. a des Organisationsgesetzes beim Bundesgericht gegen den Bundesrat eine Klage ein mit dem Antrag, es sei festzustellen, dass das Eidgenössische Departement des Innern zum Erlass der Verfügung betr. Erstellung einer Vollmauer gar nicht zuständig gewesen sei, und der Bundesrat daher auch nicht kompetent war, diese Verfügung zu bestätigen. Damit war vor dem Bundesgericht eine Frage zur höchstinstanzlichen Entscheidung aufgeworfen, deren Beantwortung grosse grundsätzliche Bedeutung in bezug auf die Abgrenzung der Bundes- und Kantonskompetenzen auf dem Gebiete der Wasserbaupolizei zukommt. Der Ausgang des Prozesses wurde daher von den Regierungen der Kantone mit ausbeutungsfähigen Wasserkraften wie auch in allen Kreisen der mit der Erstellung von Wasser- und Elektrizitätswerken beschäftigten Interessenten mit lebhafter Spannung erwartet.

Aus den Beratungen des Bundesgerichtes ging hervor, dass der Bundesrat seine Kompetenzen zum Erlass der vom Staatsrat des Kantons Wallis beanstandeten Verfügung in erster Linie auf Grund von Art. 1 und 3 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 22. Juni 1877 (WBOG) in Anspruch nimmt. Dieses Gesetz wurde in Ausführung von Art. 24 der Bundesverfassung erlassen, der dem Bund die Oberaufsicht über die Wasserbaupolizei überträgt. Oberaufsicht ist Aufsicht über jemanden, der selbst Aufsicht übt. Die Aufsicht über die Wasserbaupolizei ist also eine Verwaltungstätigkeit der Kantone, doch hat der Bund diese Tätigkeit zu überwachen und, soweit nötig, mit zweckentsprechenden Massnahmen einzugreifen. Diese Oberaufsicht des Bundes ist freilich nicht unbeschränkt; sie erstreckt sich vielmehr nach Art. 1 lit. a des WBOG nur «auf alle Wildwasser». Als solche gelten aber nicht nur die Wildbäche im engern Sinne, sondern auch «die aus diesen entstehenden Flüsse, soweit sie in einem solchen Masse mit Geschiebe belastet sind, dass sie durch künstliche Einschränkung und sonstige Korrektur zur Fortbewegung derselben befähigt und damit vor Verwilderung bewahrt oder diesen entrissen werden müssen.» Bis zum Einfluss in den Genfersee ist daher auch die Rhone mit allen ihren Zuflüssen als Wildwasser zu betrachten.

Nun bestimmt das Wasserbaupolizeigesetz weiterhin in Art. 3 u. a. in

«Abs. 1. Der Bundesrat wacht im allgemeinen darüber, dass von Gewässern, welche der Oberaufsicht des Bundes unterliegen, kein dem öffentlichen Interesse nachteiliger Gebrauch gemacht wird» und in

«Abs. 4. Der Bundesrat ist berechtigt, Arbeiten, deren Wirkungen nachteilig sind, zu untersagen und, wenn solche schon hergestellt worden sind, deren Entfernung zu verlangen.»

Aus den Worten «im allgemeinen» glaubte nun der Walliser Staatsrat folgern zu können, dass der Bundesrat nur zum Erlass ganz allgemeiner Vorschriften ermächtigt sei, nicht aber auch zu Massnahmen in einem Einzelfalle. Gegen eine solche Auslegung spricht aber schon Absatz 4 von Art. 3, der dem Bundesrat das Recht zur Untersagung von Arbeiten und zur Anordnung der Entfernung schon erstellter Arbeiten, also das Recht zur Vornahme von Einzelverfügungen ausdrücklich gewährt.

Voraussetzung für das Einschreiten des Bundes nach Art. 3 ist, dass «von einem Gewässer ein dem öffentlichen Interesse nachteiliger Gebrauch gemacht wird». Dass dies hier der Fall sei, wurde vom Staatsrat des Kantons Wallis mit der Begründung bestritten, das Unternehmen, das einen Stausee erstelle, mache vom Gewässer nicht einen dem öffentlichen Interesse nachteiligen Gebrauch. Nun ist gewiss die Erstellung eines Stausees als solche keine das öffentliche Interesse schädigende Handlung, doch wird das öffentliche Interesse verletzt, wenn zur Sicherung der Staumauer nicht alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen getroffen werden. Die Bundesbehörden verbieten aber den EOS nicht etwa schlechtweg die Erstellung der Cleuson-Staumauer, sondern lediglich die Erstellung einer Staumauer die nicht jene Garantien bietet, welche nach dem Urteil der von den Bundesbehörden beigezogenen Sachverständigen zum Schutze der unterhalb gelegenen Täler und der Bewohner angezeigt und für die Bauherrin zumutbar sind. Damit wird aber nur verlangt, dass vom Gewässer, das heisst vom Stausee bzw. den ihm zufließenden Wildwassern kein dem öffentlichen Interesse nachteiliger Gebrauch gemacht werde.

Dass eine Vollmauer für die unterhalb gelegenen Täler und deren Bewohner einen bessern Schutz bietet, als die von den EOS projektierte und sogar bereits teilweise ausgeführte Hohlmauer, bestreitet aber auch der Staatsrat des Kantons Wallis selbst nicht. Es kann aber dahingestellt bleiben, ob das Bundesgericht diese technische Frage, wenn sie bestritten wäre, zu überprüfen hätte. Auf keinen Fall gehört aber die Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Staumauersysteme in das Gebiet der Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kanton in der Frage, wer über das anzuwendende System zu entscheiden habe. Mit andern Worten: das Bundesgericht hat nur zu prüfen, ob der Bundesrat zu den umstrittenen, von ihm getroffenen Entscheidungen befugt war, nicht aber, ob er die ihm übertragene Kompetenz dann auch materiell richtig ausgeübt habe.

Ganz unhaltbar ist sodann die klägerische Argumentation, der Bundesrat könne gemäss Art. 3 nur einem Kanton Weisungen erteilen, nicht aber einem Privatunternehmen gegenüber direkt Massnahmen ergreifen. Mit Art. 3, Abs. 4, wird der Bundesrat ermächtigt, «in ihren Wirkungen nachteilige Arbeiten zu verbieten». Ein solches Verbot kann sich aber nur gegen diejenigen richten, die die Arbeit ausführen. Im vorliegenden Fall war es daher auch an die EOS zu adressieren, und nur weil der Bund in den Kantonen keine eigenen Vollzugsorgane hat, muss er sich zur Vollstreckung der gegen Private getroffenen Verfügungen an die kantonalen Polizeibehörden wenden, die dann als seine Vollzugsorgane das Nötige vorzukehren haben, ohne dass ihnen das Recht zukäme, den Entscheid der Bundesbehörden auf seine Gesetz- oder Zweckmässigkeit zu überprüfen.

Aus all diesen Gründen wurde die Kompetenz des Bundesrates zum Erlass des Verbotes auf Erstellung einer Hohlmauer bejaht und die Klage des Staatsrates des Kantons Wallis abgewiesen (Urteil vom 19. Mai 1949).

Dr. E. G., Lausanne

Rheinkraftwerk Birsfelden

Nach den neuesten Meldungen ist das Projekt für ein Kraftwerk Birsfelden soweit gediehen, dass mit dem Bau dieses Werkes in absehbarer Zeit gerechnet werden kann. Es ist vorgesehen, dass Bau und Betrieb des Werkes durch eine zu diesem Zwecke zu gründende Aktiengesellschaft, die Kraftwerk Birsfelden AG. mit Sitz in Birsfelden erfolgen wird. An dieser werden der Kanton Basel-Stadt mit 50 %, der Kanton Basel-Landschaft mit 20 % und die Elektragenossenschaften Birseck und Baselland mit 18 % bzw. 12 % beteiligt sein. Die Energieproduktion wird zur Hälfte vom Elektrizitätswerk Basel und zu 30 bzw. 20 % von den genannten Genossenschaften übernommen; die drei Unternehmungen werden im gleichen Verhältnis für die Jahreskosten der Kraftwerkunternehmung aufkommen. Die installierte Leistung beträgt 112 000 PS, die mittlere mögliche jährliche Energieproduktion (netto) 362 Mio kWh, wovon 162 Mio kWh oder 45 % auf das Winterhalbjahr entfallen. Die Baukosten werden auf 138 Mio Fr. veranschlagt, die Bauzeit wird fünf Jahre betragen.

Maggia-Wasserkräfte

Das Konsortium für die Ausnützung der Maggia-Wasserkräfte versammelte sich am 30./31. Mai in Locarno. Es nahm Kenntnis von der Zustimmung des Eidg. Amtes für Wasserwirtschaft und der übrigen beteiligten Bundesämter zum Projekt. Der Atel und der Sopracenerina wurde der Auftrag zum Bau der Leitungen für die Versorgung der Bauplätze mit elektrischer Energie erteilt. Man hofft, mit dem Bau der ersten Stufe im Herbst 1949 beginnen zu können.

Ausnützung der Wasserkräfte im Bisisthal

Die «Schwyzer Zeitung» Schwyz vom 13. Mai und 24. Mai 1949 enthält einen ausführlichen Bericht über den Stand der Vorarbeiten für die Ausnützung der Wasserkräfte im Bisisthal, verfasst von Bezirkssäckelmeister *Ant. Etter*, Steinen. Das Projekt ist von Ingenieur *Müller* in Zürich aufgestellt worden, die geologischen Untersuchungen besorgte Dr. *Winterhalter*, Zürich. Das Projekt sieht zwei Stufen vor: Sahli-Mettlen und Mettlenbalm. Beim eventuellen späteren Bau des Kraftwerkes Glattalp kann dieses in diese Stufen einbezogen werden. In den beiden genannten Stufen können 68 Mio kWh erzeugt werden. Der Anteil der Winterenergie beträgt 23,8% bzw. 30 %. Dieses Verhältnis kann durch den Aufstau des Glattalpsees und das anschliessende Kraftwerk Glattalp etwas verbessert werden. Das Projekt wird durch die Regierung an den Bundesrat zur Genehmigung weitergeleitet.

Kraftwerk Donzère-Mondragon

In Nr. 12/1948 dieser Zeitschrift wurde in Anknüpfung an einen Vortrag von Dr. *M. Oesterhaus* vom Eidg. Amt für Wasserwirtschaft an der Generalversammlung der Basler Vereinigung für schweizerische Schiffahrt vom 20. November 1948 auf den Bau des Kraftwerkes Donzère-Mondragon hingewiesen und zum Ausdruck gebracht, dass die Abmessungen der ursprünglich vorgesehenen einzigen Schleuse mit nur 90×12 m viel zu klein seien.

Anlässlich einer Besichtigung der Bauplätze für das Kraftwerk Donzère-Mondragon, die das Ständige Technische Komitee der Rheinzentralkommission auf Einladung der französischen Delegation am 11. Mai 1949 durchführte, konnte festgestellt werden, dass nun eine bedeutend längere Schleuse von 185×12 m (nutzbare Abmes-

sungen) vorgesehen ist. Die spätere Erstellung einer zweiten Schleuse ist möglich. Es ist noch nicht offiziell bekannt, wann diese zweite Schleuse erstellt werden soll. Man spricht davon, dass dies der Fall sein wird, wenn der Verkehr durch die erste Schleuse 1 Mio t pro Jahr übersteigt.

Meteorologie

Niederschlag und Temperatur

Mitgeteilt von der Schweizerischen Meteorologischen Zentralanstalt

Station	Höhe ü. M. m	Niederschlagsmenge				Zahl der Tage mit		Temperatur	
		Monatsmenge		Maximum		Nieder- schlag	Schnee	Monats- mittel ° C	Abw. ¹ ° C
		mm	Abw. ¹ mm	mm	Tag				

im Monat April 1949

Basel	317	108	43	23	29.	12	2	12,5	3,8
La Chaux-de-Fonds . . .	990	114	-12	18	7.	13	6	8,7	3,7
St. Gallen	679	116	9	22	5.	14	4	9,9	3,7
Zürich	493	106	20	22	29.	12	2	12,3	3,7
Luzern	498	100	11	19	26.	15	2	12,1	3,6
Bern	572	82	6	19	29.	13	4	11,5	3,5
Genf	405	52	-17	17	29.	5	—	12,4	3,2
Montreux	412	74	-6	15	25.	14	1	12,3	3,1
Sitten	549	46	7	10	26.	12	2	13,6	3,5
Chur	633	69	15	10	7.	12	3	11,2	3,2
Engelberg	1018	138	14	25	26.	15	5	8,1	3,4
Davos-Platz	1561	82	22	18	7.	14	7	5,2	3,1
Rigi-Staffel	1596	132	-47	30	29.	13	8	6,1	—
Säntis	2500	120	-131	26	8.	17	14	-0,3	4,5
St. Gotthard	2095	179	-29	40	25.	16	10	1,8	4,2
Lugano	276	179	-17	51	25.	8	—	14,5	3,4

im Monat Mai 1949

Basel	317	101	20	35	29.	15	—	12,1	-1,1
La Chaux-de-Fonds . . .	990	113	-17	19	30.	17	1	8,3	-1,3
St. Gallen	679	111	-19	26	21.	20	3	10,1	-0,8
Zürich	493	72	-31	21	12.	16	—	11,9	-1,1
Luzern	498	91	-24	19	31.	18	—	12,0	-0,9
Bern	572	103	9	24	17.	18	1	11,1	-1,2
Genf	405	84	8	30	30.	10	—	12,4	-1,2
Montreux	412	99	5	20	30.	16	—	12,2	-1,2
Sitten	549	39	-1	22	31.	8	—	13,5	-1,0
Chur	633	46	-25	8	31.	12	1	11,6	-0,8
Engelberg	1018	121	-17	31	31.	22	4	8,1	-1,0
Davos-Platz	1561	59	-11	11	31.	16	5	7,3	0,3
Rigi-Staffel	1596	134	-65	24	31.	19	7	4,8	—
Säntis	2500	127	-96	39	21.	18	14	0,0	0,4
St. Gotthard	2095	351	143	47	31.	26	17	1,7	-0,1
Lugano	276	305	113	46	4.	20	—	14,6	-0,6

¹ Abweichung von den Mittelwerten 1864—1940.

Die Witterung im März und April

Der Nachwinter, der sich diesmal erst zu einem weit vorgerückten Termin, vierzehn Tage später als 1948, eingestellt hat, umfasste zwar nur die erste Märzdekade, entwickelte jedoch eine für diesen Zeitpunkt ungewöhnliche Schärfe. Weithin auf der schweizerischen Hochebene, aber auch auf den alpinen Gipfelstationen, hat er die niedrigsten Temperaturen des ganzen Winters und manchenorts die schärfste Märzkalte seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts gebracht. So wurden auf dem Jungfraujoch am 4., in La Brévine am 5. März -32° C, der niedrigste Wert der beiden letzten Jahre auf Schweizerboden, beobachtet. In St. Gallen wurden am 5. März 18° , in Bern 14° unter Null gemessen. Eigentliche Eistage mit ständig unter Null verharrender Temperatur hat es in den Niederungen allerdings nur wenige gegeben, da bei der reichlichen Insolation und der vorgeschrittenen Jahreszeit mittags meist der Gefrierpunkt gerade erreicht wurde. Der von dem grönländischen Raum ausgegangene Kaltlufteinbruch, der sich unter Sturm und Schnee im Rücken eines Orkanwirbels vollzog, dessen Zentrum am 1. März über Dänemark lag, führte zum Aufbau eines sehr kräftigen Hochdruckgebiets, dessen Kern sich vom nördlichen Skandinavien, wo bis zu -40° C vorkamen, allmählich nach Nordrussland verlagerte. Sein Wirkungsbereich erstreckte sich über ganz Europa und das Mittelmeerbecken bis in die nordafrikanischen Küstenländer; selbst in Florenz wurden am 5. März, dem kältesten Tag des Monats, 11, sogar an den Küsten Siziliens noch $1-3^{\circ}$ Kälte verzeichnet.

Eine aus niedrigeren Breiten über den Atlantik gekommene und vor der Westküste des Kontinents quasi stationär gewordene Depression verfrachtete an der Wende zur zweiten Dekade nach West- und Mitteleuropa wieder wärmere Meeresluft und hinterliess im ganzen Lande Regenfälle, die im Westen und in der Innerschweiz sehr beträchtlich und dort die weitaus ergiebigsten Niederschläge seit Mitte Januar waren; sie wiederholten sich um die Monatsmitte beim Durchzug einer weiteren ausgedehnten Depression durch den Norden des Erdteils. Während dieser Zeit war das Wetter mild, in den Niederungen auch nachts frostfrei; kurz vor dem Ende der zweiten Dekade trat dann bei fast gleichartiger Luftmassenverteilung wie am Märzbeginn und wieder unter Sturm und Schneefällen der zweite, jedoch weniger scharfe Rückschlag des Monats ein, so dass der kalendarische Frühling bei Frost und Schnee begann. Nach einigen Tagen des Übergangs, in denen die Umwandlung des die zentralen Gebiete des Kontinents überlagernden kalten Hochs in eine warme und stabile Antizyklone vor sich ging, setzte sich aber kräftige Erwärmung durch, die der letzten Märzwoche, in der nordseits der Alpen am 24. bei anhaltendem Sonnenschein zum erstenmal 15° , am 27. 20° C erreicht wurden, ihr frühlingshaftes Gepräge gab. Niederschläge sind während der ganzen dritten Dekade nirgends gefallen, und die Monatsmengen blieben, vom Gebiet um den Genfersee, einzelnen Strichen in der Innerschweiz und im nördlichen Graubünden abgesehen, wo es bescheidene Überschüsse gegeben hat, im ganzen Lande wieder mehr oder weniger weit unter den langjährigen Mittelwerten, am meisten im Wallis und im Sottoceneri; in Sitten wurde nur ein Drittel, in Lugano knapp ein Fünftel des Regelwerts verzeichnet. In den milden Regentagen um die Märzmitte und namentlich in der warmen

letzten Monatswoche hatte jedoch in den Voralpen die Schneeschmelze eingesetzt; nach dem anfangs März erreichten tiefsten Stand begann die Wasserführung der Mittellandflüsse sich wieder zu heben, womit für die Energiewirtschaft der Höhepunkt der Schwierigkeiten des vergangenen Winters, eines der vier trockensten seit neunzig Jahren, überwunden war. In der östlichen Landeshälfte sind vom September bis März sämtliche sieben Monate zu trocken gewesen, eine seit dem im Jahre 1864 aufgenommenen regelmässigen Niederschlagsmessungen in der Schweiz noch nie zuvor dagewesene Erscheinung. Das Monatsmittel der Märztemperatur lag, da das grosse Wärmedefizit der ersten durch die warmen Tage der dritten Dekade im wesentlichen kompensiert worden war, meist nur $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}^{\circ}$ unter dem vieljährigen Durchschnitt.

Die warme und trockene Frühlingwitterung setzte sich bei heiterer Hochdrucklage in die erste Aprilwoche hinein fort. Schon am 4. wurde in Basel mit 25° Wärme der erste, ausserordentlich frühzeitige meteorologische Sommertag verzeichnet; dann erst machten sich wieder depressive Einflüsse geltend, die zunächst nur mässigen Regen und Abkühlung brachten, nach sofortiger Wiedererwärmung im Warmsektor eines zweiten Tiefs, das auf südlicherer Zugstrasse der Nord- und Ostseeküste entlang zog, sich dabei zum Sturmwirbel verstärkte und auf ganz Zentraleuropa übergriff, jedoch den dritten scharfen Wettersturz des Frühjahrs mit Sturm, Regen und Schnee zur Folge hatten. Vom 9. bis 11. April herrschte im Hochgebirge erneut strenge Kälte. Auch Voralpen und Jura schneiten wieder ein; in den Niederungen kam es zu verbreiteten Nachfrösten. Die vom Ostatlantik der nordostwärts abwandernden Sturmzyklone nach Mitteleuropa nachdrängende Kaltluftmasse verlagerte sich jedoch rasch südostwärts und räumte das Feld einem neuen Druckfallgebiet, in dessen Warmsektor zu Beginn der zweiten Dekade der Wiederanstieg der Temperaturen schnelle Fortschritte machte. Nach geringen Regenfällen überschritten sie schon am 13. weithin im Lande 20° , im Tessin 25° C. Zugleich griff auch das schon nach dem Mittelmeer abgezogene Hoch, durch den Vorstoss eines Azorenhochausläufers auf den Kontinent neu gekräftigt, wieder nordwärts auf das Innere des Festlandes über, und so bildete sich eine sehr beständige antizyklonale Wetterlage mit für die Jahreszeit ganz ungewöhnlicher Wärme aus, die, nachdem das Hoch mit seinem Kern über dem östlichen Mitteleuropa Stellung bezogen hatte, gegen Ende der zweiten Dekade ihren Höhepunkt erreichte. Noch niemals hatten die auf den 17./18. April gefallenen Ostertage sich so hochsommerlich warmer Witterung erfreut; in Basel wurden am 18. April fast 30° , in Zürich 29° , am 20. in Lugano $31\frac{1}{2}^{\circ}$ Wärme erreicht. Die am Ende des zweiten Monatsdrittels im Nordwesten und Norden des Erdteils wieder stark aufgelebte Wirbeltätigkeit gewann auf die im Innern des Kontinents auch weiterhin sommerliche Witterung kaum Einfluss; von rasch vorübergehendem, zum Teil gewittrigem Regen abgesehen, blieb das Wetter schön und störungsfrei bis zum 25. April, an dem ein Kaltlufteinbruch aus dem hohen Nordwesten, diesmal unter ergiebigen Niederschlägen, für zwei Tage das Temperaturniveau empfindlich senkte. Der gleichartige Vorgang wiederholte sich nach rascher Wiedererwärmung am letzten Monatstag und gab dem im Mittel um das sehr bedeutende Ausmass von $3\frac{1}{2}$ bis 4° zu warm verlaufenen April einen nasskalten Ausklang.

Er war nicht nur der wärmste in der seit 1942 ununterbrochenen Serie von nunmehr acht meist sehr warmen Aprilmonaten, sondern überhaupt einer der höchstemperierten in der schweizerischen Witterungsgeschichte. In Basel ist er mit einer mittleren Temperatur von 12,5 (normal 8,2) Grad C dem bisher allerwärmsten von 1865 genau gleichgekommen; andernorts ist er nur ein paar Dezigrad hinter diesem zurückgeblieben. Nicht minder regelwidrig war sein Niederschlagsreichtum. Während sehr warme Monate der sommerlichen Jahreshälfte in den allermeisten Fällen auch sehr trocken verlaufen — der erwähnte April 1865 war, wie auch der beinahe ebenso warme von 1893, im ganzen Lande völlig oder so gut wie regenlos geblieben — ist der diesjährige April mit Ausnahme einiger Gebiete der Westschweiz und des Alpensüdhangs, wo aber das Defizit unerheblich war, seit dem vergangenen Sommer der erste Monat, der einen Über-

schuss an Niederschlägen aufweist, wie er weithin im Mittelland überhaupt der erste Aprilmonat im gegenwärtigen Dezennium — in Zürich z. B. sogar schon seit 1937 — ist, der das normale Niederschlagsquantum erreicht oder überschritten hat. Einzigartig in dem auch sehr sonnigen Monat war sein Reichtum an meteorologischen Sommertagen, deren es z. B. in Basel 9, in Zürich 8 gegeben hat, während der vieljährige Durchschnitt bis zum Ende der dreissiger Jahre knapp einen in drei Jahren erwarten liess. Ihre Häufung nicht nur im diesjährigen, sondern auch schon im April der vorangegangenen sieben Jahre — die Gesamtzahl seit 1942 beläuft sich sowohl in Zürich wie in Basel auf 23 — ist kennzeichnend für die ganz ungewöhnliche Wärme namentlich der Frühjahre innerhalb der gegenwärtigen, nun schon volle sieben Jahre dauernden Wärmeperiode. ml.

Elektrizitätswirtschaft, Wärmewirtschaft

Zollbehandlung von Roherdöl und der daraus gewonnenen Destillationsprodukte

(Mitteilung der Eidgenössischen Oberzolldirektion)

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 9. Mai 1949 werden Ziffer 4 des NB. ad 1126/1128 a des Gebrauchszolltarifs und das letzte Alinea zu diesem Notabene aufgehoben und wie folgt ersetzt:

«Die im Inlande aus Produkten der Nummern 1126, 1127 und 1128 hergestellten Treibmittel zu motorischen Zwecken sowie alle übrigen bei dieser Fabrikation ge-

wonnenen Erzeugnisse, unterliegen der tarifgemässen Verzollung wie die direkt aus dem Ausland eingeführten.»

Die Eidgenössische Oberzolldirektion ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Sie kann alle für die Durchführung erforderlichen Vorschriften erlassen und die nötigen Kontrollmassnahmen treffen.

Die Herstellung von Motorentreibstoffen aus Produkten der Zolltarifnummern 1126, 1127 und 1128 im Inland bedarf einer besondern Bewilligung der Oberzolldirektion.

Geschäftliche Mitteilungen, Literatur, Verschiedenes

Rheinkraftwerk Albruck-Dogern AG.

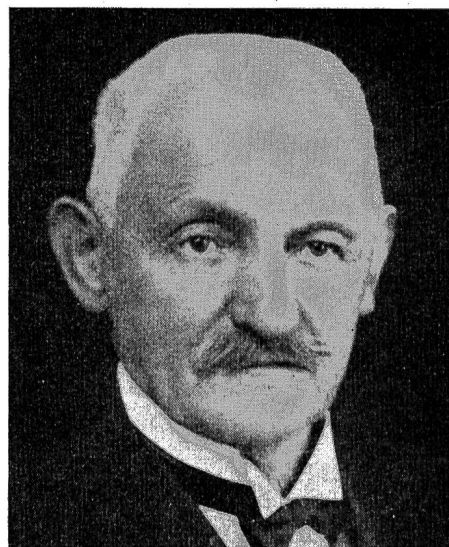
Die Treuhandvereinigung Fides teilte am 31. Mai 1949 mit, dass sie in ihrer Eigenschaft als Vertreterin der Gläubigergemeinschaft und Treuhänderin für die Gesamtheit der Obligationen der 5½ %-Schweizerfranken-Anleihen 1930 den zuständigen schweizerischen Richter um Ermächtigung zur Einberufung einer Gläubigerversammlung ersucht habe. Diese Ermächtigung sei in der Folge erteilt worden und der gerichtliche Entscheid habe inzwischen Rechtskraft erlangt. Andererseits hat die Schweiz in der Zwischenzeit die Zahlungsabkommen mit Westdeutschland gekündigt, so dass heute ein vertragloser Zustand besteht. Dadurch sei nach Erachten der Fides der Weg frei geworden, um die Ansprüche der Obligationäre durch *Schuldbetreibung* geltend zu machen. Die Fides hat daher für sämtliche noch im Umlauf befindlichen Obligationen wegen des nicht eingelösten Coupons per 30. Juni 1945, dessen Fälligkeit am weitestens zurückliegt, die *Betreibung auf Pfändung* der in der Schweiz befindlichen Aktiven der RADAG eingeleitet.

Zum Andenken an Dr. Gottlieb Lüscher, Ingenieur, Aarau

Im hohen Alter von 81 Jahren starb in Aarau am 23. März, nach kurzer Krankheit, unerwartet, an den Folgen einer Lungenentzündung Dr. Gottlieb Lüscher, Ingenieur.

Der Verstorbene wurde am 28. Oktober 1868 in seiner Heimatgemeinde Moosleerau als Sohn einfacher Eltern

geboren. Die Familie siedelte dann später nach Zürich über. Hier arbeitete Lüscher vorerst in einer Baumwollspinnerei und trat dann (1884) bei der Firma Philipp Holzmann & Cie., Frankfurt, Unternehmung in Zürich, ein. Dieser Baufirma waren Quai-, Brücken- und Hafenanlagen in Zürich und Luzern übertragen und später der Bau der Landquart-Davos-Bahn, wo der Verstorbene als



Dr. G. Lüscher, 1868—1949.

Messgehilfe wirkte. Als nach sechsjähriger Tätigkeit bei Philipp Holzmann & Cie. diese ihr Geschäft in der Schweiz aufgab, trat Lüscher in die Bauleitung der Schynige-Platten-Bahn bis zur Vollendung dieses Baues ein.

Mit seinen Ersparnissen begann er nun das Studium. Im Wintersemester 1891/92 besuchte er die Geometerschule am Technikum in Winterthur und bereitete sich nachher durch Besuch von Privatschulen in Zürich für den Eintritt ins Polytechnikum vor. Im März 1897, nach 3½-jähriger Studienzeit, schloss er das Studium mit dem Diplom als Bauingenieur ab. Für seine hervorragende Diplomarbeit «Lorzetobel-Viadukt am Zugerberg» erhielt er die silberne Hochschulmedaille und ein Geschenk von 400 Fr. Dies lenkte die Aufmerksamkeit mehrerer Baufirmen auf ihn, so dass er einige Angebote erhielt. Er bevorzugte die Berufung an die Jungfraubahn, die ihn im Frühling 1897 mit dem Bau betraute. Im Jahre 1899 trat er in die Firma Prof. Conrad Zschokke, Bauunternehmung in Aarau, die ihn mit Bauten im In- und Ausland beauftragte. Unter seiner Bauleitung wurden das Elektrizitätswerk Beznau (1900—1902), die Wynental- und Aarau-Schöftlandbahn, Brückenbau Stilli und Kraftwerk Perte du Rhône gebaut. Und damals schon, 1905, hat er ein Projekt mit Plänen für ein Kraftwerk im Bergell ausgearbeitet.

Inzwischen war er auch in Frankreich und Finnland tätig, und ferner in Russland als beratender Ingenieur bei den russischen Staatsbahnen. Er benützte diesen Aufenthalt im Norden zu wissenschaftlichen Studien. Das Ergebnis dieser Arbeiten fasste er in seiner Dissertation «Die Entstehung des Grundeises» zusammen und erwarb sich damit im Jahre 1906 an der Universität Zürich den Dokortitel.

Im Jahre 1909 gründete er ein eigenes Geschäft für Tiefbauten, das sich rasch eines grossen Zuspruchs und Ansehens erfreute. Er förderte insbesondere die Nutzbarmachung unserer Wasserkräfte. Schon damals erkannte er die grosse, wirtschaftliche Bedeutung der Elektrizität für unser Land. In seinem Bureau wurden denn auch zahlreiche Projekte und Pläne für Kraftwerksbauten ausgearbeitet. Wo irgendwo ein Kraftwerk in Frage stand, da half er tatkräftig an der Verwirklichung mit. Als s. Z. der Bau des Werkes Klingnau in Frage stand und sich grosse Widerstände gegen den Bau zeigten, da setzte sich Dr. Lüscher durch Veranstaltung von Volksversammlungen und Aufklärung in der Presse energisch für den Ausbau ein. Dr. Lüscher hat vor vielen Jahren auch ein Projekt für ein Kraftwerk bei Rheinau ausgearbeitet.

Reichhaltig ist die Fülle von Bauaufträgen, die er ausführte oder an denen er beteiligt war, worunter folgende genannt seien: Kraftwerke Aarau II, Amsteg, Rempen Wäggitäl, Brusio und Wettingen; Brücken: Olten SBB, Gösgen Kraftwerk, Goldswil, Interlaken und Koblenz. Ferner Bahnbauten: Nottwil—Rothenburg, Doppelspur Oberrieden, Reuchenette und Bahnhof Aarau. Fluss- und Bachkorrekturen: Herzogenbuchsee, Suhren-, Bünz- und Ürketal, Oberrüti, Dottikon und Hunzenschwil. Überaus zahlreich sind die in- und ausländischen Expertisen, womit seine Unternehmung beauftragt war. Auch über Fischtreppen verfasste er mehrere Abhandlungen. 1919 erteilte ihm das deutsch-österreichische Patentamt in Wien eine besondere Patenturkunde hierüber.

Dr. Lüscher war einer der Gründer des Aargauischen Wasserwirtschaftsverbandes und während 30 Jahren Präsident der technischen Kommission. Als überzeugter Be-

fürworter für die Schiffbarmachung unserer Flüsse verfasste er 1942 ein 295 Seiten enthaltendes Buch: «Die Binnenschifffahrt», das grosses Interesse fand. Viele Jahre wirkte er auch im Vorstande des Verbandes Aargauischer Baumeister und von 1931 bis 1947 im Zentralvorstand Schweizerischer Baumeister mit. Viel beschäftigte er sich mit Bahn-, Verkehrs- und Strassenfragen. Überaus zahlreich waren die Anfragen, die er von Behörden und Verbänden, die ihn um Rat angingen, erhielt, und die er meistens unentgeltlich und uneigennützig beriet. Als Gründer und Präsident der Aargauischen Eisenbahnvereinigung trat er für die Schaffung einer direkten Bahnverbindung von Aarau nach dem Fricktal und für die durchgehende Schöftlandbahn ein. Über 30 Jahre wirkte er im Komitee für den Bau der Surbtalbahn mit, das Surbtal gedenkt in Dankbarkeit seines Wirkens.

Im Militär avancierte er bis zum Obersten der Geniewaffe. Während des ersten Weltkrieges war er Chef der Befestigungen und der Sperrzone im Murten-Saane-Laupengebiet. 1927 verfasste er ein Buch über Kriegsneuerungen und Landesverteidigung.

Der Verstorbene nahm auch am politischen Leben regen Anteil. Trotz seiner grossen beruflichen Inanspruchnahme stellte er sich der Öffentlichkeit bereitwillig zur Verfügung. Während 16 Jahren wirkte er als Stadtrat von Aarau, wo er sich insbesondere um das Bauwesen sehr verdient gemacht hat. Im Grossen Rat, wohin er während vieler Wahlperioden abgeordnet war, befasste er sich intensiv mit Bau- und Elektrizitätsfragen. Mit dem zunehmenden Alter zog er sich nach und nach von den öffentlichen Ämtern zurück. Er verfasste noch zwei Abhandlungen über die Heilquellen der Schweiz und die Thermalbäder von Baden. Seine letzte Arbeit galt dem Studium einer Hafenanlage in Brugg, das ihm vom Rhone-Rheinschiffahrtsverband übertragen wurde. Streng in der Pflichterfüllung mit sich selbst, verband ihn ein langjähriges Vertrauensverhältnis mit seinen Angestellten. Die Allgemeinheit verdankt dem unermüdlischen, schöpferischen und weitsichtigen Wirken des Verstorbenen viel. Und seine Freunde, Bekannten und die grosse Zahl derer, die ihm in seiner langen Wirksamkeit begegnet sind, werden ihn noch lange vermissen und dem hervorragenden, interessanten, oft auch etwas eigenwilligen Manne ein bleibendes Andenken bewahren. K.

Die Elektrizität, eine Stütze der schweizerischen Volkswirtschaft

von dipl. Ing. Jean Pronier, mit einem Vorwort von Ing. Henri Niesz, Schriftenreihe «Aktuelle Wirtschafts- und Finanzprobleme», Les Editions Radar, Genf. Preis pro Exemplar Fr. 3.40, bei grösseren Bezügen Rabatt.

Wenn Direktor J. Pronier vom Service de l'électricité in Genf etwas schreibt, und wenn Direktor Niesz von der AG. Motor-Columbus das Geschriebene empfiehlt, kann man sicher damit rechnen, etwas Vollwertiges zum Lesen zu bekommen. Das trifft in vollem Masse auf diese Schrift zu, die auch vom Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband seinen Mitgliedern zur Anschaffung warm empfohlen worden ist. Jean Pronier gibt auf den 41 Seiten der Broschüre einen Überblick über die Grundlagen unserer Elektrizitätsversorgung und die wirtschaftlichen und rechtlichen Probleme, die mit diesem wichtigen Zweig unserer Volkswirtschaft verbunden sind.

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 1. Juli 1949

	per 10 t franko Grenze, verzollt		Grenzstation		per 10 t franko Grenze, verzollt		Grenzstation
	1. Mai/1. Juni Fr.	1. Juli Fr.			1. Mai/1. Juni Fr.	1. Juli Fr.	
1. Ruhr							
Brechkok I—III 20/40—60/90 mm	1260.—	1260.—	Basel				
2. Belgien							
Kohlen Nuss II	1284.—	1284.—	"				
III	1259.—	1259.—	"				
IV	1210.—	1210.—	"				
3. USA							
a) Gaskohle	—	—	Chiasso				
b) Griess	—	—	"				
4. Lothringen und Saar							
a) Industriefeinkohle . . .	878.50	782.—	Basel				
b) Flammkohlen 15/35 mm.	1102.—	995.—	"				
" 7/15 mm.	1072.—	965.—	"				
c) Koks I . 60/90 mm .	1125.—	1095.—	"				
II—III 20/40—40/60 mm .	1125.—	1095.—	"				
5. Nordfrankreich							
a) Metallurgischer Koks							
I 60/90 mm	1210.—	1210.—	Basel				
II—III 20/40—40/60 mm	1210.—	1210.—	"				
b) Giessereikoks							
20/40—60/90 mm	1260.—	1260.—	"				
6. Polen							
Kohle Nuss I	1120.— ¹	1120.—	St. Margrethen				
Nuss II	1120.—	1120.—	"				
Nuss III	1060.— ¹	1060.—	"				
Nuss IV	1030.—	1030.—	"				
Stücke über 120 mm . . .	1095.—	1095.—	"				
7. Ostrau-Karwin							
Giessereikoks	1485.—	1485.—	Buchs				

¹ Preise bereits per 1. April; waren in damaligen Notierungen irrtümlich angegeben.
Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Warenumsatzsteuer und inkl. Tilgungssteuer für Kohlenkredit.
Für Kohlen und Koks aus Lothringen, Saar und Polen werden Zonenvergütungen gewährt.
(Preise mitgeteilt durch die Eidg. Preiskontrolle)

Ölpreisnotierungen per 1. Juli 1949 (Preise per 1. Juni 1949 unverändert gegenüber Mai 1949)

Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Cie. A.G., Zürich

I. Tankwagenlieferungen	Heizöl Spezial (Gasöl)	Heizöl extra leicht	Heizöl leicht, für Hausbrand	Industrie-Heizöl	Dieselgasöl	niedrig verzollt	hoch verzollt
	2 501 bis 12 000 kg	25.55	24.90	24.25	21.45		58.40
	über 12 000 kg	24.55	23.90	23.25	20.45		57.40
Rayon Baden-Winterthur	bis 2 500 kg	26.95	26.30	25.65	22.85		56.40
	2 501 bis 12 000 kg	25.95	25.30	24.65	21.85		55.50
	über 12 000 kg	24.95	24.30	23.65	20.85		54.65
Rayon Zürich-Uster	bis 2 500 kg	27.20	26.55	25.90	23.10		53.65
	2 501 bis 12 000 kg	26.20	25.55	24.90	22.10		
	über 12 000 kg	25.20	24.55	23.90	21.10		
Rayon Rapperswil	bis 2 500 kg	27.65	27.—	26.35	23.55		
	2 501 bis 12 000 kg	26.65	26.—	25.35	22.55		
	über 12 000 kg	25.65	25.—	24.35	21.55		
II. Fasslieferungen erfahren einen Zuschlag von Fr. 1.50 per 100 kg auf obige Detailpreise.							
III. Kannen- und Anbruchlieferungen von weniger als einem Originalfass (unter ca. 180 kg) erfahren einen Zuschlag von Fr. 11.50 auf obige Detailpreise.							
IV. Sommerrabatt. Auf obigen Preisen wird ein Sommerrabatt von Fr. 1.— per 100 kg netto bis 30. September 1949 gewährt.							
V. Die Tilgungssteuer für Kohlenkredit ist in diesen Preisen eingeschlossen.							
Übrige Schweiz							
	bis 2 500 kg	25.85	25.20	24.55	21.75		
	2 501 bis 12 000 kg	24.85	24.20	23.55	20.75		
	über 12 000 kg	23.85	23.20	22.55	19.75		
per 100 kg netto, franko Grenze, verzollt, zuzüglich Frachtzuschläge e nach Rayon.							
Mittelschwerbenzin							
Anbruch bis 200 l						83.70	61,52
200 l bis 350 kg						79.60	58,51
351 kg bis 500 kg						77.75	57,15
501 kg bis 1500 kg						76.65	56,34
1501 kg bis 3000 kg						75.70	55,64
3001 kg und mehr						74.70	54,90
Tankstellen-Literpreis . . . (inkl. Wust)							64,00
Gasolin und Leichtbenzin							
Anbruch bis 99 kg						105.25	
100—350 kg						95.25	
351—500 kg						94.25	
501—1500 kg						93.25	
1501—2500 kg						92.25	
2501 kg und mehr						90.75	

Alle Produkte per 100 kg netto, franko Domizil oder Talbahnstation.
Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Warenumsatzsteuer, Spezialpreise bei grösseren Bezügen in ganzen Bahnkesselwagen.